

Satzung

über die Benutzungsgebühren von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode

Auf Grund der §§ 2 (1); 18 und 19 (1) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) für das Land Thüringen vom 16.08.1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73 und §§ 1 (1), 2 (1) und § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 07.08.1991 (GVBl. Nr. 17 S. 329) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GVBl. S. 626 - Thüringer Kommunalabgabengesetz) erläßt die Gemeinde Dietzenrode/Vatterode folgende Satzung über Benutzungsgebühren für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen:

§ 1 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtige sind im Sinne dieser Satzung diejenigen, die einen Überlassungsantrag gestellt haben und denen nach der Satzung von Räumen oder öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde die Räumlichkeiten per Bescheid überlassen wurden.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Schuld

Die Abgabe der Gebühr wird durch die Nutzung der vertraglich überlassenen Räume oder öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen begründet. Die Abgabe wird bis spätestens 14 Tage nach Nutzungsende fällig. Vorauszahlungen können gefordert werden.

§ 3 Benutzungsgebühren

für die Nutzung durch die örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen der nichtörtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannter politischer Parteien

Den örtliche Vereinen werden für

- a) Versammlungen und satzungsgemäße Sitzungen
- b) regelmäßige Übungsveranstaltungen
- c) Weihnachtsfeiern (Jahresabschlussveranstaltungen)

die öffentlichen Räumlichkeiten kostenlos überlassen.

§ 4

Benutzungsgebühren

für die Nutzung von örtlichen privaten, auswärtigen und gewerblichen Benutzern

- (1) Den örtlichen privaten Benutzern werden die Räumlichkeiten zu den festgesetzten Gebühren überlassen.
- (2) Den auswärtigen Benutzern werden mit Ausnahme der gewerblichen Veranstaltungen die Räumlichkeiten gemäß der festgesetzten Gebühren plus 25 % Aufschlag überlassen.
- (3) Den gewerblichen Benutzern werden die Räumlichkeiten entsprechend den festgesetzten Gebühren plus 50 % Aufschlag überlassen.
- (4) Folgende Gebühren werden für die Nutzung festgesetzt:

Dorfgemeinschaftsraum in Dietzenrode

- | | |
|--------|----------|
| 1. Tag | 60,-- DM |
| 2. Tag | 30,-- DM |

Dorfgemeinschaftshaus in Vatterode

- | | |
|--------|-----------|
| 1. Tag | 100,-- DM |
| 2. Tag | 50,-- DM. |

- (5) Unbeachtet der Dauer der Nutzung wird mindestens immer ein Tagessatz in Rechnung gestellt.

§ 5

Nebenkosten

- (1) Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (Geschirr, Gläser u. ä.) werden die Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Zuschlages von 10 % erhoben. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Dietzenrode/Vatterode.
- (2) Für Verschmutzungen, die den normalen Rahmen übersteigen, wird eine Reinigungsgebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (3) Bei überhöhtem Strombedarf, z. B. Starkstrom, werden die anfallenden Kosten gesondert erhoben.

§ 6

Sonderregelungen

- (1) Bei der Nutzung der Räume zu Ausstellungen und größeren Veranstaltungen werden die Aufbau- und Abbaugesamtkosten nur mit je der Hälfte der Gebühr berechnet.

- (2) Bei Anträgen von Benutzern, die die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig nutzen möchten, kann der Hauptausschuss die Höhe der Benutzungsgebühren pauschal festsetzen.
- (3) Bei besonderen Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen, z. B. Vereinsjubiläen etc., kann der Hauptausschuss die in § 4 Abs. 4 aufgeführten Benutzungsgebühren durch Beschluss ermäßigen bzw. die Räumlichkeiten kostenlos überlassen.

§ 7 Härtefälle

Stellt die Erhebung der Benutzungsgebühren in begründeten Einzelfällen eine besondere Härte dar, so kann der Hauptausschuss die Gebühr stunden, niederschlagen oder erlassen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2000 in Kraft.

Dietzenrode/Vatterode, den 09.05.2000

Homburg
Bürgermeister

(Siegel)